

Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Finningen

Gemeinde Finningen,

Aufstellung des Bebauungsplanes „Ziegelberg Ost“, Gemarkung Unterfinningen

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13b BauGB i.V.m § 13a BauGB, Unterrichts- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13b i.V.m § 13a Absatz 3 S. 1 Nr. 2 BauGB BauGB;

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ziegelberg Ost“ beschlossen.

Die Gemeinde Finningen möchte den Bebauungsplan „Ziegelberg Ost“ aufstellen, um der hohen Nachfrage nach Wohnbauland im Ortsteil Unterfinningen nachzukommen. In Unterfinningen sind bereits alle Bauplätze vergeben bzw. vorgemerkt, sodass die Notwendigkeit besteht, für ein neues Baugebiet Planungsrecht zu schaffen. Das Plangebiet schließt direkt an bestehendes Wohngebiet an und rundet den Ortsrand ab.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die nachstehend genannten Grundstücke der Gemarkung Unterfinningen:
Fl.-Nrn. 22, 179 und 182

Die angrenzenden Nachbargrundstücke sind folgende Grundstücke der Gemarkung Unterfinningen:

Norden: Fl.-Nrn. 19, 113/7 und 171
Süden: Fl.-Nr. 183
Westen: Fl.-Nrn. 181, 113/13, 19 und 22/4
Osten: Fl.-Nr. 178

Da es sich um eine Maßnahme im Außenbereich handelt, wird die Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) i.V.m. § 13a BauGB durchgeführt.

Gemäß § 13b i.V.m. 13a BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt werden soll.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung mit der Möglichkeit zur Äußerung soll gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB durchgeführt werden.

Die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Ziegelberg Ost“, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den Zielen und Zwecken und wesentlichen Auswirkungen unterrichten kann, werden nunmehr vom 29.11.2021 bis 15.12.2021 im Rathaus der VG Höchstädt, Herzog-Philipp-Ludwig-Straße 10, 89420 Höchstädt, Zimmer 16, sowie in den Gemeindegemeinschaften Finningen, Johann-Bösl-Straße 1, 89435 Finningen, und Mörslingen, Deisenhofer Straße 10, 89435 Finningen, während der üblichen Dienststunden bereit gehalten. Dort können während dieser Frist Äußerungen vorgebracht werden (§ 13b i.V.m § 13a Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Bei einem aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus eingeschränkten Dienstbetriebes sind Terminvereinbarungen zur Einsicht der Unterlagen jederzeit unter der Telefonnummer 09074/44-10 bzw. 44-16 möglich.

Darüber hinaus können die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Finningen unter **www.finningen.de** eingesehen werden.

Die Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Die Entscheidung darüber wird durch den Gemeinderat im Rahmen des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses getroffen. In der danach stattfindenden öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) - Ort und Zeitpunkt der Auslegung ist den Anschlägen an den Gemeindetafeln Mörslingen, Oberfinningen und Unterfinningen zu entnehmen bzw. wird auch auf der Homepage der Gemeinde Finningen veröffentlicht - kann das Ergebnis dieser Abwägung eingesehen werden. Eine darüber hinausgehende gesonderte Benachrichtigung über die Entscheidung ist gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches nicht vorgesehen.

Ergänzender Hinweis gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1, §13 Abs. 3 BauGB:

Im beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a und § 10 a BauGB abgesehen.

§ 4c BauGB ist nicht anzuwenden (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB).

Finningen, den

Klaus Friegel
1. Bürgermeister

Angeschlagen am:Abgenommen am:.....

.....

.....